

### Abmahnfalle Garantie

„5 Jahre Garantie“ klingt verbraucherfreundlich, wird aber abgemahnt. Warum? Ein Grund ist, dass die freiwillige Garantie häufig mit der gesetzlichen Gewährleistung verwechselt wird. Unser Überblick soll Ihnen helfen, diese Abmahnfalle zu vermeiden:

<b>Was bedeutet Garantie?</b> .....	<b>1</b>
<b>Was bedeutet Gewährleistung?</b> .....	<b>2</b>
<b>Einschränkung per AGB</b> .....	<b>2</b>
<b>ACHTUNG Abmahnfallen:</b> .....	<b>2</b>
<b>Was zu tun ist</b> .....	<b>3</b>
<b>Keine Muster-Garantie von janolaw</b> .....	<b>3</b>

#### **Was bedeutet Garantie?**

Ob eine Garantie eingeräumt wird, entscheidet der Händler oder der Hersteller selbst. Eine Garantie als freiwilliges Leistungsversprechen soll im Regelfall den Absatz fördern. Wenn auf der Shopseite bzw. bei dem jeweiligen Produkt mit dem Wort „*Garantie*“ geworben wird, ist eine Reihe von gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Demnach müssen die Bedingungen, unter denen die Garantie greift, in einer verständlichen Garantieerklärung niedergelegt sein. Eine vollständige Garantieerklärung muss enthalten:

- wofür garantiert wird (= Inhalt der Garantie, z. B. dauerhafter Rostschutz),
- wer garantiert (= Anschrift des Garantiegebers, z. B. Verkäufer, Hersteller oder Dritter),
- wo die Garantie gilt (= räumlicher Geltungsbereich, z. B. „*nur innerhalb der EU*“),

- wie lange die Garantie gilt (= zeitlicher Geltungsbereich, z. B. „5 Jahre“),
- weitere Angaben, die für die Geltendmachung einer Garantie erforderlich sind (z. B. Ausfüllen einer Garantiekarte, Vorlage eines Kaufnachweises etc.),
- den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass neben der Garantie die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bestehen und diese durch die Garantie nicht eingeschränkt werden.

Der Verbraucher kann zur Beweissicherung verlangen, dass ihm die Garantieerklärung nach Vertragsschluss auch in Textform (z. B. per E-Mail, Brief) mitgeteilt wird.

### **Was bedeutet Gewährleistung?**

Bei der Gewährleistung geht es um den Zustand der Ware bei Gefahrübergang. Bei Übergabe der Ware vom Zusteller an den Kunden findet ein sog. Gefahrübergang statt. Zu diesem Zeitpunkt muss die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Oder anders ausgedrückt: Der Kunde muss die Ware so bekommen, wie sie ihm vertraglich (z. B. in der Produktbeschreibung) zugesichert wurde. Dafür muss der Verkäufer nicht nur im Zeitpunkt der Übergabe einstehen, sondern für einen Zeitraum von zwei Jahren. Das ist die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungsfrist.

Zum Verständnis: Diese Gewährleistungsfrist bedeutet nicht, dass der Verkäufer auch zwei Jahre lang für den gleichbleibenden Zustand des Produkts einstehen muss. Normaler Verschleiß wie z. B. abgelaufene Schuhsohlen fallen nicht unter die Gewährleistungsregeln.

### **Einschränkung per AGB**

Die Gewährleistung ist ein gesetzliches Recht des Käufers gegenüber dem Verkäufer. Während sie bei neuen Waren nicht eingeschränkt werden kann, besteht bei gebrauchten Produkten die Möglichkeit, die Gewährleistungsfrist von zwei auf ein Jahr zu verkürzen. Eine solche Einschränkung kann in den AGB vorgenommen werden. Weitere Einschränkungen sind nicht erlaubt.

### **ACHTUNG Abmahnfallen:**

- Wer mit „zwei Jahren Garantie“ wirbt und eigentlich die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren meint begeht gleich mehrere Fehler: Als Garantieerklärung ist diese Werbung unvollständig. Als Hinweis auf die zwingende Gewährleistungsfrist ist sie falsch,

weil eine Garantie nicht gleichbedeutend mit der Gewährleistung ist.

- Wer mit „zwei Jahren Gewährleistung“ wirbt, kann wegen einer sog. Werbung mit Selbstverständlichkeiten abgemahnt werden.
- Wer eine bestehende Herstellergarantie zusammengefasst nur mit den Hinweis „5 Jahre Garantie“ bewirbt, erfüllt nur einen der oben genannten Punkte (nämlich den zeitlichen Geltungsbereich) und wirbt mit einer unvollständigen Garantieerklärung.
- AKTUELL: Zurzeit werden Verkäufer abgemahnt, die bei ihren Online-Angeboten auf eine bestehende Herstellergarantie überhaupt nicht hinweisen.

### **Was zu tun ist**

Überprüfen Sie Ihre Angebote zunächst auf lückenhafte Garantien. Wenn Sie Garantie mit Gewährleistung verwechselt haben, löschen Sie das Wort „Garantie“. Lückenhafte Garantien müssen Sie vervollständigen. Falls Sie Produkte mit einer Herstellergarantie verkaufen, müssen Sie über diese Herstellergarantie vollständig in Ihren Angeboten informieren. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den Hersteller und ggf. an einen Anwalt.

### **Keine Muster-Garantie von janolaw**

Garantien sind so individuell wie Ihre Produkte und Produktbeschreibungen, daher kann janolaw Ihnen für Garantien auch keine fertigen Mustervorlagen anbieten. Garantien sind auch kein Bestandteil der AGB, sondern gesondert anzugeben.